



Bundesverband für Inkasso  
und Forderungsmanagement

Bfif&F. e.V. + Berliner Alle 11-21, 66482 Zweibrücken

Telefon: 069 153 227 510  
Telefax: 069 153 227 519  
[post@bfif.de](mailto:post@bfif.de)  
[www.bfif.de](http://www.bfif.de)

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

20.11.2024

## Stellungnahme

### **des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)**

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines

### **Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung**

#### **I. Einleitung**

Der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) hat den Zusammenschluss und die Interessenvertretung von Unternehmen, die gewerbsmäßig auf den Gebieten Inkasso und Forderungsmanagement tätig sind und Personen, die in ihrer selbständigen Tätigkeit dem Themenkreis Inkasso nahestehen, wie beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien, Detekteien, Auskunfteien, Erbenermittler und Schuldenregulierer zum Ziel.

Der BFIF e.V. vertritt die beruflichen Interessen und Anliegen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Verbänden sowie Dritten. Gesetzgebung und Rechtspflege werden im Interesse der Verbandsmitglieder gefördert.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Ziel verfolgt, die Teilnahmebereitschaft von Unternehmerinnen und Unternehmern an Schlichtungsverfahren – insbesondere vor der Universal-Schlichtungsstelle des Bundes (USS) – zu fördern und auf diese Weise die Verbraucherstreitbeilegung als Alternative zu gerichtlicher Rechtsdurchsetzung weiter zu stärken, wovon wiederum auch Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren sollen.

## **II. Zu den wesentlichen Inhalten des Entwurfs**

Der Entwurf sieht einige zentrale Änderungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) vor. Korrespondierend soll eine gebührenrechtliche Regelung der Universalschlichtungsstellenverordnung (UnivSchlichtV) geändert werden.

Bislang war den Parteien eines Streitbeilegungsverfahrens im Falle von dessen Erfolglosigkeit immer eine Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch im Sinne des § 15a Abs. 3 S. 3 ZPOEG auszustellen.

Nun ist vorgesehen, eine entsprechende Bescheinigung nur noch auf Antrag der Verbraucher\*innen auszustellen. Über den Ausgang des Verfahrens sowie die Antragsberechtigung für Verbraucher\*innen wäre in jedem Fall in Textform zu informieren. § 21 VSBG soll entsprechend geändert werden.

Durch Landesgesetz kann nach § 15a EG ZPO bestimmt werden, dass die Erhebung der Klage in bestimmten Fällen, etwa bei Gegenstandswerten von nicht mehr als 750 EUR oder Nachbarschaftsstreitigkeiten, erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Dem Nachweis dieses Versuchs dient die betreffende Bescheinigung.

Zutreffend wird jedoch in der Entwurfsbegründung darauf hingewiesen, dass aktuell kein Land eine Umsetzungsvorschrift zu § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPOEG vorsieht. Auch ein möglicher negativer psychologischer Effekt wird der Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch in bestimmten Fällen beigemessen.

In jedem Fall begründet die bisherige Verpflichtung einen Zeit- und Kostenaufwand, wobei in vielen Fällen eine Bescheinigung gar nicht benötigt wird. Dies kann auch darauf zurückzuführen sein, dass von der Anrufung eines Gerichts aufgrund des Kostenrisikos und der zu erwartenden Verfahrensdauer Abstand genommen wird.

Die vorgesehene Regelung eröffnet Verbraucher\*innen weiterhin die Möglichkeit, eine Bescheinigung des Einigungsversuchs zu erhalten.

Durch die Regelung würden also Schlichtungsstellen entlastet, Verbraucher\*innen aber nicht schlechter gestellt.

Mit einem neu einzufügenden § 21a VSBG soll verbindlich eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem das Verfahren abgeschlossen wurde, vorgeschrieben werden. Rechtliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Verfahrensakten sollen so beseitigt und zugleich Verfahrensbeteiligten ermöglicht werden, vor einer möglichen Verjährung der geltend gemachten Ansprüche die Akten einzusehen.

Eine klarstellende Regelung ist sinnvoll, die vorgesehene Aufbewahrungsdauer erscheint angemessen.

Nach § 30 Absatz 4 Satz 1 VSBG-E könnte die Universal-Schlichtungsstelle des Bundes (USS) zukünftig Verbraucher\*innen und Unternehmer\*innen Auskünfte zur jeweils zuständigen Schlichtungsstelle erteilen, und zwar unabhängig von einem konkret bei ihr gestellten Antrag.

Offenbar nimmt die USS bereits heute durch entsprechende Auskünfte eine Lotsenfunktion wahr. Mit der Änderung wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen und Zuständigkeit begründet. Es wird zugleich herausgestellt, dass sich auch Unternehmer\*innen für solche Auskünfte an die USS wenden können.

§ 30 Absatz 6 Satz 1 VSBG in seiner bisherigen Fassung regelt, dass von der Bereitschaft der Unternehmer\*innen zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der USS auszugehen ist, wenn sie gegenüber den Verbraucher\*innen, auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt hat, an Streitbeilegungsverfahren vor der USS teilzunehmen. Nach § 30 Absatz 6 Satz 2 VSBG wird diese Teilnahmebereitschaft fingiert, wenn die Unternehmer\*innen die Teilnahme am Verfahren nicht innerhalb von drei Wochen ablehnen, nachdem ihnen der Antrag des Verbrauchers von der USS übermittelt worden ist. § 30 Absatz 6 Satz 3 VSBG verpflichtet die USS dazu, die Unternehmer\*innen mit der Übermittlung des Antrags auf die Kostenfolge hinzuweisen.

Aufgrund von Erklärungen von Unternehmer\*innen auf ihrer Website oder in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen soll zukünftig nicht mehr auf die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Schlichtung geschlossen werden können. Die Regelung konfiguriert, wie in der Begründung zutreffend angemerkt wird, auch mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 21. August 2019, Aktenzeichen VIII ZR 263/18), wonach Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 VSBG zur Schlichtung bereit erklären, in einem konkreten Streitfall nicht daran gebunden sind.

Zukünftig soll nur noch dann von einer Bereitschaft ausgegangen werden, wenn die Unternehmer\*innen nach Entstehung einer Streitigkeit aus einem Verbrauchervertrag gegenüber Verbraucher\*innen erklären, an einer Streitbeilegung vor der USS teilzunehmen.

Die gesetzliche Fiktion wird ebenfalls gestrichen.

Die gewählte Lösung ist zu begrüßen. Sie scheint geeignet zu sein, die grundsätzliche Bereitschaft von Unternehmer\*innen zu erhöhen, an Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Wären Sie an die entsprechende Angabe gebunden oder müssten Sie befürchten, bei Nichtreaktion auf einen Antrag in ein kostenpflichtiges Verfahren hineingezogen zu werden, dass sie nicht wollen, so könnte dies dazu führen, dass von vornherein die Bereitschaft verneint wird, statt im Einzelfall zu entscheiden und gegebenenfalls die Bereitschaft zu verneinen.

In § 31 VSBG-E ist vorgesehen, dass die Gebühren für den Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin entfallen, wenn der geltend gemachte Anspruch der Verbraucherin oder des Verbrauchers nach der Feststellung der USS nicht besteht.

Dies ist interessengerecht und könnte die Bereitschaft von Unternehmer\*innen zur Teilnahme steigern. Die bisherige Regelung führt mitunter zu der unternehmerischen Wahrnehmung, als Unternehmer\*in könne man Schlichtungsverfahren nur „verlieren“. Es kann dahinstehen, dass die für Unternehmer\*innen kostenpflichtige Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, dass zu dem Ergebnis kommt, dass der/die Antragsteller\*in keinen Anspruch hat, vielfach einen Rechtsstreit vermeiden kann, der für Unternehmen vielfach wesentlich höhere Kosten erzeugt, die gegebenenfalls auch nicht erstattet bzw. erfolgreich vollstreckt werden können. Eine entsprechende Wahrnehmung sollte in jedem Fall vermieden werden, was durch die vorgesehene Änderung erreicht werden könnte.

Artikel 13 Absatz 1 der RICHTLINIE 2013/11/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, ADR-Richtlinie) wurde mit der Informationspflicht in § 36 Absatz 1 Nummer 1 VSBG überschließend umgesetzt. Einer Verpflichtung zur Mitteilung, inwieweit eine Bereitschaft oder Verpflichtung besteht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, hätte es nach der ADR-Richtlinie nicht bedurft.

Bedenken von Seiten der Unternehmer\*innen, sie müssten sich selbst „an den Pranger stellen“, werden vor dem Hintergrund der Ergebnisse des vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag

gegebenen Forschungsvorhabens zu den Informationspflichten der §§ 36, 37 VSBG nicht geteilt. Eine „Prangerwirkung“ ist mit der Erklärung, nicht an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen, offenbar gerade nicht verbunden, wenn die Bereitschaft zur Teilnahme auch nicht zur Bevorzugung im Wettbewerb durch Verbraucher\*innen führt.

Allerdings ist eine solche Erklärung eines Unternehmens, nicht an einer Streitbeilegung teilzunehmen, wohl geeignet, Verbraucher\*innen davon abzuhalten, einen Antrag auf Streitbeilegung zu stellen. Ebenso wenig wie die Erklärung, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, verbindlich ist, dürfte allerdings auch die Erklärung, nicht teilzunehmen, verbindlich sein.

Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass die Bereitschaft gerade deshalb nicht erklärt wird, weil damit gegebenenfalls weitergehende Informationspflichten, namentlich die Pflicht zur Information über die zuständige Schlichtungsstelle, einhergingen.

Die Bereitschaft zur Teilnahme wurde so durch eine Erweiterung des Pflichtenkreises „abgestraft“ und begründete ein Abmahnungsrisiko (richtige Schlichtungsstelle(n) benannt?).

Dieses „Problem“ ist allerdings bereits in Artikel 13 Absatz 1 der ADR-Richtlinie angelegt, nach der die Mitgliedstaaten nur für die Information über die zuständige Schlichtungsstelle zu sorgen haben, „*sofern diese Unternehmer sich verpflichten oder verpflichtet sind, diese Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern einzuschalten*“.

Die vorgeschlagene Änderung in § 36 Absatz 2 VSBG-E soll klarstellen, dass die Information nach § 36 Absatz 1 VSBG-E kumulativ auf der Webseite sowie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden müssen. Die Klarstellung entspricht der bisherigen richtlinienkonformen Auslegung und die Regelung wird für die Normadressaten so besser verständlich.

Nach § 37 Abs. 1 VSBG-E haben Unternehmer\*innen zukünftig nach dem Entstehen einer Streitigkeit aus einem Verbrauchervertrag mitzuteilen, ob sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Im Falle der Bereitschaft oder Verpflichtung ist eine oder sind mehrere zuständige Schlichtungsstellen zu benennen.

Die Regelung in § 37 Abs. 2 VSBG-E soll Unklarheiten hinsichtlich des Zeitpunkts der Mitteilung beseitigen. Die neue Formulierung soll daher klarstellen, dass die Mitteilung nach Absatz 1 unverzüglich erfolgen muss, wenn der Verbraucher oder die Verbraucherin gegenüber dem Unternehmer oder der Unternehmerin einen Anspruch geltend macht und der Unternehmer oder die Unternehmerin entscheidet, diesen Anspruch nicht oder nicht vollständig zu erfüllen.

Die Formulierung gewährt Unternehmen beliebig viel Zeit für eine Prüfung des Anspruchs. Verstöße könnten regelmäßig nur dann festgestellt werden, wenn die Forderung zurückgewiesen und die Information nicht zeitgleich oder kurze Zeit später erteilt wird.

Auch wenn ein Unternehmer oder eine Unternehmerin dem Verbraucher oder der Verbraucherin auf die Geltendmachung eines Anspruchs gar nicht antwortet, soll er damit nach der Entwurfsbegründung gegen die Informationspflichten aus § 37 Absatz 1 VSBG-E verstoßen.

Unternehmer\*innen könnten indes in diesen Fällen immer behaupten, die Prüfung noch nicht abgeschlossen bzw. die erforderliche „Entscheidung“ noch nicht getroffen zu haben.

Die mit der Regelung verfolgte Intention scheint eigentlich zu sein, Unternehmer\*innen eine angemessene Bedenk- / Bearbeitungszeit zu gewähren, sie aber zu verpflichten, Verbraucher\*innen nach dieser Bedenkzeit dann aber zu befriedigen oder -nunmehr sofort- bezüglich der Streitbeilegung zu informieren.

Nach der Legaldefinition in § 121 Abs. 1 S. 1 BGB, die für das gesamte Privatrecht und das öffentliche Recht gilt, bedeutet „unverzüglich“ ohne schuldhaftes Zögern. Nach der Rechtsprechung ist es so zu verstehen, dass nicht sofort, aber innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu gemessenen Prüfungs- und Überlegungsfrist, zum Beispiel eine Erklärung abgegeben werden muss. Im Regelfall ist von einem Zeitraum von ca. zwei Wochen auszugehen.

Die jetzige Formulierung würde aber Unternehmer\*innen nicht zu einer Entscheidung innerhalb angemessener Frist anhalten und zudem müssten Unternehmer\*innen nach Ablauf einer solchen angemessenen Frist auch nicht sofort bezüglich der Streitbeilegung informieren.

Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung zu verändern.

Referentenentwurf	Änderungsvorschlag
(2) Die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 sind unverzüglich zu erfüllen, wenn der Verbraucher gegenüber dem Unternehmer einen Anspruch geltend macht und der Unternehmer entscheidet, diesen Anspruch nicht oder nicht vollständig zu erfüllen. Die Mitteilungen müssen in Textform erfolgen.	(2) Die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 sind unverzüglich zu erfüllen, wenn der Verbraucher gegenüber dem Unternehmer einen Anspruch geltend macht <del>und der Unternehmer entscheidet, diesen Anspruch nicht oder nicht vollständig zu erfüllen</del> <b>; spätestens mit der Zurückweisung des Anspruchs.</b> Die Mitteilungen müssen in

	<p>Textform erfolgen. <b>Einer Mitteilung nach Satz 1 und Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Unternehmer innerhalb gleicher Frist [alternativ: unverzüglich] den Anspruch erfüllt oder sich gegenüber dem Verbraucher zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet.</b></p>
--	---

Mit der Neueinführung des § 6 Absatz 2 Satz 3 UnivSchlichtV-E soll entsprechend § 31 Absatz 2 Satz 2 VSBG-E geregelt werden, dass Unternehmerinnen und Unternehmer keine Gebühren für das Verfahren vor der USS zahlen müssen, wenn der geltend gemachte Anspruch des Verbrauchers beziehungsweise der Verbraucherin nicht besteht. Eine Gebührenfreiheit in den benannten Fällen wird sehr begrüßt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 31 Ab-satz 2 Satz 2 VSBG-E verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Patric Weilacher

Erster Vorsitzender